

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin
(Glaser-Ausbildungsverordnung – GlAusbV *)**

Vom 18. Dezember 1985

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Ab Beginn des zweiten Ausbildungsjahres kann für die Dauer eines Jahres zwischen den Fachrichtungen

1. Verglasung und Glasbau und
 2. Fensterbau
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Glas- und Glaserzeugnissen,
7. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
8. Be- und Verarbeiten von Metallen,
9. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
10. Verarbeiten von Dichtungsmitteln, Kleb- und Dämmstoffen,
11. Einsetzen und Warten von Geräten und Maschinen,
12. Herstellen von Kunstverglasungen,
13. Herstellen von Glaskonstruktionen aus vorgespanntem Glas,

14. Herstellen von Glaskonstruktionen aus nicht vorgespanntem Glas,

15. Einbauen montagefertiger Teile und Erzeugnisse.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau:
 - a) Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen in Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 6,
 - b) Gestalten und Herstellen von Kunstverglasungen,
 - c) Einrahmen von Bildern;
2. in der Fachrichtung Fensterbau:
 - a) Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen in Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 7,
 - b) Zusammensetzen von Teilen unter Verwendung von Beschlägen,
 - c) Ausführen von Holzschutzarbeiten,
 - d) Einsetzen und Warten von speziellen Geräten und Maschinen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten diese Abweichungen erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für die beiden ersten Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Blendrahmenecke mit Pfosten herstellen,
2. eine Blend- und eine Flügelrahmenecke herstellen,
3. einen Lochausschnitt in 4-mm-Spiegelglas herstellen,
4. eine Modellscheibe aus 4-mm-Spiegelglas mit geraden Schnitten sowie mit Innenbögen und Außenbögen zuschneiden,
5. Drahtglas mit Eckausschnitt zuschneiden,
6. einen Bilderrahmen herstellen,
7. ein Teilstück einer Bleiverglasung herstellen,
8. Reparatur einer Einfachverglasung mit freiliegender Dichtstoffase ausführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Werkstoffe: Glas, Holz, Kunststoffe und Metalle,
3. Fertigungstechniken im Bereich Verglasung und Fensterbau,
4. Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen,
5. Zeichnen von Werkstücken in verschiedenen Ansichten und Schnitten.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Gesellenstück anfertigen und in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Mindestens eine Arbeitsprobe soll den Fertigkeiten nach § 3 Abs. 1 entnommen werden. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. als Gesellenstück
 - a) eine Kunstverglasung herstellen,
 - b) eine Ganzglaskonstruktion herstellen,
 - c) eine Bildereinrahmung mit mehrteiligen Ecken und Schmuckpassepartout herstellen,

d) ein mehrteiliges Fenster neuzeitlicher Konstruktion anfertigen;

2. als Arbeitsproben

- a) für die Fertigkeiten nach § 3 Abs. 1:
 - aa) eine Modellscheibe aus Verbundsicherheitsglas mit geraden Schnitten sowie Innen- und Außenbögen herstellen,
 - bb) Spiegelglas, 6 mm dick, sägen, bohren, schleifen und polieren,
 - cc) ein Teilstück einer Ganzglaskonstruktion herstellen,
 - dd) eine Isolierglasscheibe in ein bewegliches Teil einsetzen, abdichten und versiegeln,
 - ee) ein Teilstück einer Blei- oder Messingverglasung herstellen,
 - ff) eine Blendrahmenecke herstellen;
- b) für die Fertigkeiten in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau:
 - aa) Ausschnitte für eine Durchreiche und eine Sprechöffnung in 6-mm-Spiegelglas anfertigen,
 - bb) eine einfache Bildereinrahmung herstellen,
 - cc) Aufriß und Zuschnitt eines ovalen Spiegels anfertigen,
 - dd) eine Verglasung aus Profilbauglas herstellen,
 - ee) einen Glassturz in 4-mm-Spiegelglas herstellen;

c) für die Fertigkeiten in der Fachrichtung Fensterbau:

2 verschiedene Rahmenecken aus Werkstoffen, die bei der Anfertigung des Gesellenstücks nicht verwendet wurden, anfertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Fachregeln des Glaserhandwerks,
- c) wichtigster Inhalt berufsbezogener Regelwerke,
- d) Werk-, Hilfs- und Dämmstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate,
- e) Fensterarten und -konstruktionen,
- f) Fertigungstechniken;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
- b) Kostenrechnen,
- c) maschinentechnische Berechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Skizzen anfertigen,
- b) Zeichnungen lesen und anfertigen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin**

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2.	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten b) Unfallgefahren durch elektrischen Strom beschreiben und Schutzmaßnahmen nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallsituationen beschreiben d) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten e) wesentliche Vorschriften der Feuer- ver- hütung nennen und Brandschutz- einrichtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen f) arbeitsplatzbedingte Ursachen der Umwelt- belastung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung nennen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungs- bereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Aufmaßarbeiten durchführen d) Skizzen, Zeichnungen und Zuschnitt- muster anfertigen e) wichtigsten Inhalt berufsbezogener Regel- werke nennen 			
6	Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Glasarten und Glaserzeugnisse unterscheiden b) Glas und Glaserzeugnisse transportieren und lagern c) Glasbearbeitungswerkzeuge instandhalten d) Glas schneiden, ausschneiden, trennen und kröseln e) Glasfalze vorbehandeln und vorbereiten f) Glasmaße ermitteln g) Glas zuschneiden, einsetzen, klotzen, befestigen, stabilisieren, abdichten und reinigen h) Glasscheiben kenntlich machen i) Spiegel montieren k) Reparaturverglasungen ausführen 	20		
		<ul style="list-style-type: none"> l) Notverglasungen ausführen m) Glas schleifen, sägen, bohren und polieren n) Glaserzeugnisse einbauen und abdichten 		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		o) Fensterarten und Fensterbeschläge unterscheiden	2		
7	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen nennen b) Holz und Holzwerkstoffe transportieren, lagern und stapeln c) Fehler und Krankheiten des Holzes beschreiben d) Meß- und Anreißwerkzeuge unterscheiden und handhaben e) Arbeiten mit Handsägen, Hobeln, Bohrern, Beiteln und Feilen ausführen f) Holzbearbeitungswerkzeuge instandhalten g) einfache Holzverbindungen herstellen	20		
8	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Eigenschaften und Verwendung von Stahl und Nichteisenmetallen nennen b) Arten und Verwendung von Halbzeugen aus Stahl und Nichteisenmetallen beschreiben c) Metallerzeugnisse transportieren und lagern d) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten ausführen e) Metallverbindungen herstellen f) Gewinde schneiden g) Metallbearbeitungswerkzeuge instandhalten	6		
		h) Profile auswählen und verarbeiten i) Leichtmetallprofile verbinden k) Korrosionsschutzmaßnahmen für Stahl und Leichtmetall nennen und durchführen		2	
9	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Arten und Eigenschaften einschlägiger Kunststoffe beschreiben b) Kunststoffe transportieren und lagern	2		
		c) Thermoplaste schneiden, sägen, bohren, kleben, schweißen und formen d) Eckverbindungen herstellen e) Duroplaste verarbeiten		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Verarbeiten von Dichtungsmitteln, Kleb- und Dämmstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Materialien nach Arten, Eigenschaften und Bezeichnungen unterscheiden b) Dichtungsmittel, Kleb- und Dämmstoffe lagern	2		
		c) Dichtstoffe mischen und verarbeiten d) Klebstoffansätze herstellen e) Dichtprofile schneiden, kleben und schweißen f) Materialien verkleben und verleimen g) Dämmstoffe verarbeiten			
11	Einsetzen und Warten von Geräten und Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Handmaschinen und Geräte warten b) stationäre Maschinen für die Glasbearbeitung einsetzen und warten		1	
		c) Vorrichtungen einsetzen und anwenden d) Maschinenwerkzeuge instandhalten			
12	Herstellen von Kunstverglasungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Werkzeichnungen und Schablonen anfertigen b) Werkstoffe auswählen c) Glas zuschneiden, zusammenfügen und verbleien d) Kunstverglasungen auskitten und stabilisieren		5	
		e) Kunstverglasungen transportieren, einbauen und ausbauen f) Kunstverglasungen instandsetzen			
13	Herstellen von Glaskonstruktionen aus vorgespanntem Glas (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Maße für Glaskonstruktionsteile ermitteln b) Halteprofile zuschneiden und einbauen c) Konstruktionsteile transportieren und montieren d) Beschlagteile einbauen, richten, justieren und ihre Funktion überprüfen			7
14	Herstellen von Glaskonstruktionen aus nicht vorgespanntem Glas (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Maße ermitteln, Glas zuschneiden und Kanten bearbeiten b) Glasteile ausrichten und fixieren			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Glasverbindungen auf Gehrung und Stoß mittels Glaskleber und Glaszement herstellen d) Glasverbindungen lösen, trennen und reinigen			7
15	Einbauen montagefertiger Teile und Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Erzeugnisse transportieren b) Befestigungsmittel, Dicht- und Dämmstoffe auswählen c) Montagestelle vorbereiten d) Erzeugnisse einpassen, ausrichten und befestigen e) Anschlüsse dämmen und dichten		5	
		f) Lüftungseinrichtungen einbauen g) Funktionskontrolle durchführen			4

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Verglasung und Glasbau

1	Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen in Ergänzung zu § 3 Absatz 1 Nr. 6 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Glas visitieren, polieren und belegen b) Gehrungen und Griffe schleifen		6	
		c) Oberflächenveredelungstechniken beschreiben d) Ganzglaskörper in Klebe- und Stecktechnik montieren e) Ganzglasaquarien herstellen f) Herstellen von Glassteinwänden beschreiben			8
2	Gestalten und Herstellen von Kunstverglasungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Blei-, Messing- und Aluminiumverglasungen herstellen		14	
		b) Herstellen von Betonverglasungen beschreiben c) Einbau von Kunstverglasungen in Mehrscheibenisolierverglasung beschreiben d) Kunstverglasungen gegen Umwelteinflüsse schützen e) Kunstverglasungen unter Verwendung von Metallklebebandern herstellen f) Glaskörper in Blei- und Messingverglasungen herstellen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Einrahmen von Bildern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Bilderleisten zuschneiden, verleimen und verputzen b) Kartonausschnitte und Passepartouts herstellen		6	
		c) Bilder aufspannen und einrahmen d) Drucke aufziehen und veredeln e) Gemälde auf Keilrahmen aufziehen und im Rahmen befestigen f) Vergoldungsarten nennen g) Mal- und Drucktechniken unterscheiden			6

B. Fachrichtung Fensterbau

1	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen in Ergänzung zu § 3 Absatz 1 Nr. 7 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Holz dem Verwendungszweck entsprechend auswählen b) Holzfeuchte messen c) Holz trocknen d) Holzwerkstoffe nach Verwendungszwecken auswählen e) Holzverbindungen herstellen f) Rahmen herstellen		17	
2	Zusammensetzen von Teilen unter Verwendung von Beschlägen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Fensterarten und Fensterkonstruktionen unterscheiden b) Maße auf der Baustelle ermitteln c) Aufrisse und Materiallisten erstellen		3	
		d) Beschläge auswählen und einbauen e) Blend- und Flügelrahmen zusammenbauen			17
3	Ausführen von Holzschutzarbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) tierische und pflanzliche Holzschädlinge nennen b) Holzschutzmittel nach Arten, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden		1	
		c) Maßnahmen des chemischen und konstruktiven Holzschutzes erläutern und durchführen d) Oberflächenschutzmaßnahmen durchführen			6